

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 202/2008

Sitzung vom 13. August 2008

**1205. Anfrage (Umgehung des Kantonsrates mithilfe
des Rahmenkredits für die Sanierung von Strassenkreuzungen
mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster zugunsten
des Projekts «Strasse Uster West»)**

Die Kantonsräte Benno Scherrer Moser, Uster, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 2. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Für den Bau der Strasse Uster West, die ursprünglich als «Zubringer West» zur Oberlandautobahn geplant war, dann 2001 zur Ortsumfahrung wurde und die heute als multifunktionale Strasse bezeichnet wird, will der Kanton gemäss Presseberichten auf einen nicht ausgeschöpften Rahmenkredit von 1981 zurückgreifen und damit einen referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss verhindern.

Am 5. April 1981 stimmten in einer Volksabstimmung 74,8% der Stimmberechtigten einem Rahmenkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB auf der Strecke Wallisellen–Uster (Teilstrecke Wallisellen bis und mit Werrikon) von 38,6 Mio. zu. Die Sanierung respektive Aufhebung des Niveauübergangs in Werrikon wurde bis heute nicht realisiert.

Das stark umstrittene Projekt Uster West umfasst nun aber deutlich mehr als nur einen niveaufreien Übergang. So soll ein 310 Meter langer, gebogener Viadukt die Bahnlinie überqueren und das Bauwerk im Norden und Süden aufwendig an das bestehende Strassennetz anschliessen. Damit entspricht das Projekt Uster West mit Kosten von 23 Mio. Franken wohl kaum mehr der Absicht des damals bewilligten Rahmenkredits. Bei der Auflage des Projekts konnten im Übrigen keine Aussagen zur Finanzierung gemacht werden.

Im Bericht des Regierungsrates über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2006–2008 hiess es, dass die Kreditvorlage erarbeitet werden soll. Im Bericht für die Jahre 2007–2009 stand, dass das generelle Projekt dem Kantonsrat zur Kreditbewilligung vorgelegt werden soll. Und schliesslich wird im Bericht des Regierungsrates vom 26. September 2007 festgehalten, dass sich das Vorhaben unter Einhaltung der Vorgaben des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 06 kaum verwirklichen lässt und die entsprechenden Abklärungen noch im Gange seien.

Klarheit bezüglich der Finanzierung fehlt nun gänzlich.

Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Projekt Uster West der Zielsetzung dieses Rahmenkredites entspricht? Falls ja, warum?
2. Wie viel Geld ist aus diesem Rahmenkredit bereits ausgegeben worden?
3. Wie teuer waren die anderen Bauwerke, die aus diesem Rahmenkredit beglichen wurden – in effektiven Beträgen und teuerungsbereinigt?
4. Auf welchen Betrag beläuft sich der noch verfügbare Rest des Rahmenkredites? War vorgesehen, diesen Rahmenkredit der Teuerung anzupassen?
5. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Ausschöpfung dieses Rahmenkredites?
6. Will der Regierungsrat in diesem konkreten Fall mit der Finanzierung aus dem Rahmenkredit einen referendumsfähigen Beschluss des Kantonsrates umgehen? Falls ja, wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Umgehung?
7. Ist es im Kanton Zürich üblich, dass Rahmenkredite über mehr als 25 Jahre liegen bleiben? Existiert eine Liste der «stillgelegten» Rahmenkredite? Falls ja, wo ist diese einsehbar?
8. Gibt es Präzedenzfälle, wo Rahmenkredite nicht ausgeschöpft wurden – und die Gelder dann auch tatsächlich nicht ausgegeben wurden?
9. Ist der Regierungsrat nach heutigem Stand auch der Ansicht, dass die Strasse nicht mit dem Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 06 vereinbar ist?
10. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein «Verfalldatum» für Rahmenkredite zu prüfen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benno Scherrer Moser, Uster, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Rahmenkredit von 1981 wurde die Aufhebung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster finanziert. Das Vorhaben zur Aufhebung des Niveauübergangs der Zürichstrasse in Uster-Werrikon ist wesentlicher Bestandteil des Rahmenkredits. Mit dem Vorhaben Uster West verfolgt der Kanton in erster Linie das Ziel, die-

sen auf Strasse und Schiene stark frequentierten Bahnübergang aufzuheben. Von den dem Kanton entstehenden Gesamtkosten für das Vorhaben von 21,7 Mio. Franken entfallen denn auch 14 Mio. Franken auf das dafür notwendige Überführungsbauwerk. Weiter kann mit dem Vorhaben eine erhebliche Entlastung des Bahnübergangs der Winterthurerstrasse bewirkt werden. Die Aufhebung des Bahnübergangs der Zürichstrasse entspricht somit den Zielen dieses Kredits, weshalb er dem Kantonsrat die Freigabe des erforderlichen Teilkredits beantragt hat (Vorlage 4512).

Zu Frage 2:

Aus dem Rahmenkredit hat der Kantonsrat bisher 25,6 Mio. Franken freigegeben.

Zu Frage 3:

Die Kosten der ausgeführten Objekte lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Vorhaben	Kreditfreigabe	Freigegebener	Abrechnungsbetrag	Abrechnungsbetrag
		Rahmenkredit	ohne Teuerung	unter Berücksichtigung der Teuerung
		Fr.	Fr.	Fr.
Dübendorf, Überlandstrasse	1981	4 140 000	4 121 000	4 367 000
Dübendorf, Usterstrasse	1983	5 750 000	6 150 000	6 708 000
Uster/Greifensee/Volketswil, Verbindungsstrasse	1982	15 750 000	14 290 000	14 582 000
Total		25 640 000	24 561 000	25 657 000

Zu Frage 4:

Aus dem Rahmenkredit über 38,6 Mio. Franken wurden somit rund 13 Mio. Franken zum Kostenstand von 1981 noch nicht freigegeben. Der Rahmenkreditbeschluss sieht vor, den Kredit der Kostenentwicklung, die sich zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1978) und der Bauausführung ergibt, anzupassen.

Zu Frage 5:

Die rechtliche Grundlage für die Ausschöpfung des Rahmenkredits ergibt sich aus diesem selbst. Gemäss dem Rahmenkreditbeschluss entscheidet der Kantonsrat endgültig über die Freigabe der Teilkredite.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat die Freigabe des Rahmenkredits beantragt. Der Kantonsrat wird somit über die Verwendung dieser Mittel befinden können. Eine Umgehung des Kantonsrates ist nicht ersichtlich.

Zu Frage 7:

In der Staatsrechnung werden grundsätzlich alle bewilligten Sonderkredite in einer Übersicht aufgeführt. Für jeden dieser Kredite ist aufgelistet, in welcher Höhe schon Ausgaben getätigt und abgerechnet wurden und wie hoch der Restkredit ist. Der am weitesten zurück liegende, noch nicht abgerechnete Sonderkredit ist 1971 beschlossen worden; einige datieren aus den 1980er-Jahren. Der Liste kann entnommen werden, dass es zwar bewilligte Kredite gibt, die ziemlich lange nicht ausgegeben wurden, dies aber nicht den Normalfall darstellt. Der Restkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der Bahnstrecke Wallisellen–Uster ist in der Rechnung 2007 – anders als in den Vorjahren – versehentlich nicht aufgeführt. In der Rechnung 2008 wird er wieder aufgeführt werden.

Im Fall von Uster West führten die Vielzahl von möglichen Varianten, die zahlreichen Einflussfaktoren für die Variantenwahl sowie die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten am Vorhaben zu einer verhältnismässig langen Planungsdauer.

Zu Frage 8:

Gemäss §24 Abs. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 (FHG, LS 611) ist ein Verpflichtungskredit zu kürzen oder aufzuheben, wenn das Vorhaben aufgegeben oder wesentlich reduziert wurde. Zuständig ist der Kantonsrat, falls der Verpflichtungskredit vom Volk oder vom Kantonsrat bewilligt worden ist und die Herabsetzung betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigt. In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig. Ein Beispiel eines aufgehobenen Kredits ist das Heizkraftwerk Aubrugg (Vorlage 3905). 1997 hatten die Stimmberechtigten einen Kredit von 81,3 Mio. Franken bewilligt, der 2001 aufgehoben wurde, nachdem sich wichtige Voraussetzungen verändert hatten.

Zu Frage 9:

Im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht (MH) 06 ging der Regierungsrat von Gesamtkosten von 18,4 Mio. Franken aus. Unter Berücksichtigung des Beitrags der Stadt Uster von 1,3 Mio. Franken ergibt sich somit gegenüber den Sparzielen ein Differenzbetrag von 3,3 Mio. Franken. Aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung eingetretenen zeitlichen Verzögerung bis zum Baubeginn fallen diese Kosten erst nach den MH-06-Perioden 2006–2009 und 2010–2012 an. Daher ist das Vorhaben mit dem MH 06 vereinbar.

Zu Frage 10:

Aus der Perspektive der Rechtssicherheit erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, einmal beschlossene Kredite wieder zur Disposition zu stellen. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich die Beteiligten auf ein beschlossenes Projekt einstellen und mit der Durchführung rechnen. Zudem kann es plausible Gründe geben, die ein Projekt verzögern. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat dagegen, Kredite systematisch nach einiger Zeit zu überprüfen. Falls im Einzelfall ein beschlossenes Vorhaben aufgegeben werden soll, kann dies der Kantonsrat oder Regierungsrat gemäss § 24 Abs. 7 FHG beschliessen. Für den vorliegenden Fall kam die Finanzkommission des Kantonsrates 1999 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Rahmenkredits nicht gegeben seien, da das Vorhaben Uster West nicht im Sinne obiger Bestimmung aufgegeben worden sei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi